

Änderung der Tierseuchenverordnung, der Tierschutzverordnung und des Anhangs der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst

Modification de l'ordonnance sur les épizooties, de l'ordonnance sur la protection des animaux et de l'annexe à l'ordonnance concernant le Système d'information du Service vétérinaire public

Modifica dell'ordinanza sulle epizoozie, dell'ordinanza sulla protezione degli animali e dell'allegato all'ordinanza concernente il Sistema d'informazione per il Servizio veterinario pubblico

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Amt für Landwirtschaft

Adresse : Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Kontaktperson : Doris Bürgi Tschan

Telefon : 032 627 25 25

E-Mail : Doris.Buergi@vd.so.ch

Datum : 17. Dezember 2013

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten ,Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Rubriken zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Titel (Ctrl und linke Maustaste).
3. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **31. Dezember 2013** an folgende E-Mail-Adresse:
margot.berchtold@bvet.admin.ch

Anhörung bis 31. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#) zu den Anhörungsvorlagen
2. - 4. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der Verordnungen

Anhörung bis 31. Dezember 2013

1. Allgemeine Bemerkungen zu den Anhörungsvorlagen

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung, der Tierschutzverordnung und des Anhangs der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst erachten wir grundsätzlich als sinnvoll. Wir begrüßen insbesondere die Möglichkeit eines Grundpasses für Equidenbesitzer. Mit dem Verzicht auf die gesetzliche Forderung der Erfassung des Signalements, bei Nicht-Herdebuchtieren wird eine unnötige und für den Tierhalter teure Überregulierung beseitigt.

Die vorausschauenden tierseuchenrechtlichen Regelungen bezüglich PRRS und Pferdeseuchen sind zu begrüßen. Uns fehlt jedoch eine angemessene Kostenregelung

Der Änderung zur EP-Bekämpfung (Enzootische Pneumonie bei den Schweinen) können wir jedoch nicht zustimmen. Teilsanierungen sind in den meisten Fällen geeignet, um Betriebe von der EP zu befreien. Es müssen nicht unnötig Tiere getötet werden. Das Organisieren von Absonderungsstallungen ist nicht allein Sache des Veterinärdienstes, sondern mit eine Aufgabe der Schweinehalter und ihrer Vermarktungsorganisationen. Dies sollte so in der Verordnung verankert werden. Ist das innert gestellter Frist nicht möglich, dann ist erst eine Totalsanierung anzuordnen, wobei die Tiere nicht vom Kanton entschädigt werden. In dieser Sache ist eine Änderung der Praxis absolut unnötig, da, wie die Vergangenheit zeigt, Teilsanierungen ohne Tötung der Tiere absolut zielführend sind. Wenn durch die Branche Totalsanierungen gewünscht sind, so sollten diese Kosten über eine private Versicherung gedeckt werden müssen.

Als dringlich notwendig erachten wir die klare Bestimmung, dass Tierhalter künftig verpflichtet sind, die nötigen Einrichtungen zur Fixation der Tiere auf dem Betrieb organisieren zu können. Nur dadurch können das erhebliche Risiko der Verletzung von Mensch und Tier durch Probenahmen und andere seuchenpolizeilichen Massnahmen reduziert und die Probenahmen effizient durchgeführt werden.

Die Erfassung und Aktuellhaltung der umfangreichen Daten über die Hunde wird nur mit einem relativ grossen Aufwand möglich sein. Ob hier das Verhältnis von Aufwand und Nutzen gerechtfertigt ist, wird sich erst weisen. Wir befürchten, dass damit in Zusammenarbeit mit dem Betreiber der Hunde- Datenbank Mehrkosten auf die Kantone zukommen werden.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn auf Bundesebene eine griffige Regelung getroffen werden könnte, welche die enormen Aufwendungen für die Hundehaltungen betreffend Datenmanagement nach dem Verursacherprinzip zu verrechnen erlauben.

Anhörung bis 31. Dezember 2013

2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der TSV		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 61 Abs. 6	Tierärzte, die praktizieren, sind nicht für freilebende Wildtiere zuständig, dürfen Sie ja auch nicht behandeln. So ist zu klären, dass es sich hier in Ergänzung zu Absatz 1 um freilebende Wildtiere handelt und deshalb die amtlichen Tierärzte zu kontaktieren sind.	„... bei freilebenden Wildtieren und unverzüglich einem amtlichen Tierarzt zu melden. „
Art. 102 Abs. 3 ^{bis}	Die Milchsammlung wird in der Schweiz von überregionalen oder nationalen Firmen betrieben. Für den Seuchenfall braucht es ein einheitliches, Schweizweit gültiges Konzept, welches die Kantone umsetzen. Kantonale Konzepte widersprechen den Vorgaben des Tierseuchengesetzes (Art. 9a Abs.2 Bst.a) dem Ziel eines harmonisierten Vollzugs und sind bei der heutigen Praxis in der Milchindustrie nicht umsetzbar.	Die bestehende Bestimmung nach Art. 102 Abs 3 ist zu belassen: „Das BVET erlässt Vorschriften technischer Art über die Ablieferung von Milch aus Beständen in den Schutz- und Überwachungszonen“
Art. 244e neu		Die Entschädigung ist zu regeln im Sinne von: Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b und d des Gesetzes werden nicht entschädigt.
Art. 245e	Bei der Feststellung von Enzootischer Pneumonie in einem Bestand soll eine Teilsanierung nicht mehr möglich sein. Dies wird damit begründet, dass so die Verbreitung der Krankheit effizienter unterbunden werden könne. Bei sofortiger Ausmerzung von verseuchten oder ansteckungsverdächtigen Beständen können die Tiere kaum mehr verwertet werden. Diese neue Vorgabe führt zu hohen Zusatzkosten für Tierentschädigungen. Gerade die Möglichkeit einer Teilsanierung bzw. einer Absonderung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Verhinderung der Seuchenausbreitung hat den Kantonen erlaubt, eine für Tierhalter und Kantonsfinanzen optimierte Lösung zu finden. Im weiteren führt eine finanzielle Beteiligung der Tierhaltenden dazu, dass	In Artikel 245e ist die Auslagerung bzw. Teilsanierung weiterhin zu zulassen. Oder die Kostenregelung ist neu zu überdenken: Zustimmung zur Vorlage in Kombination mit Änderung Art. 245h Abs. 1 wie folgt: <i>„Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 des Gesetzes werden nicht entschädigt.“</i>

Anhörung bis 31. Dezember 2013

	alle Tierhalter bei der Seuchenverhinderung engagiert mitarbeiten.	
--	--	--

Anhörung bis 31. Dezember 2013

3. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der TSchV		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	keine	

Anhörung bis 31. Dezember 2013

4. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln des Anhangs der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	keine	